



## **Fundtierkostenpauschalvertrag**

**zwischen der**

**Gemeinde Reichenbach  
vertreten durch den Bürgermeister, Bernhard Richter  
nachfolgend „Gemeinde“ genannt**

**und dem**

**Tierschutzverein Esslingen und Umgebung e. V.,  
Grabbrunnenstr. 10, 73728 Esslingen,**

**vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, David Koch  
und durch den Vorstand für Finanzen, Silvia Distler-Cestero  
nachfolgend „Tierschutzverein“ genannt**

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages, Begriffsbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren, die im Tierheim des Tierschutzvereines aufgenommen werden sowie die vorübergehende Unterbringung von Verwahrtieren im Tierheim. Dabei gelten folgende Definitionen:

1. Fundtiere sind Heimtiere, die mutmaßlich ihrem Halter gegen dessen Willen verloren gegangen sind und die im Gebiet der Gemeinde aufgegriffen werden. Als Fundtiere im Sinne dieses Vertrages gelten nur Hunde, Hauskatzen und kleine Heimtiere.
2. Verwahrtiere sind Tiere, die durch sicherheitsrechtliche Beschlagnahme durch das Ordnungsamt oder andere hoheitsrechtliche Maßnahmen, z.B. einer Wohnungsräumung in Verwahrung zu nehmen sind.

(2) Der Tierschutzverein übernimmt auch Tierschutzaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf herrenlose Tiere, die auf Grund ihrer unkontrollierten Vermehrung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden können. Diese Pflicht wird nicht von den Pauschalzahlungen abgedeckt, sondern unterliegt der gesonderten Bezuschussung nach Vereinbarung.

## **§ 2 Ausnahmen**

(1) Unter diesen Vertrag fallen nicht folgende Tiere aus besonderen Tierschutzfällen:

1. gefährliche Hunde im Sinne der geltenden Hundegesetze;
2. Tiere aus Animal-Hoarding-Fällen (Tiersammler mit über 10 beschlagnahmten Tieren);
3. Großtiere (Pferde, Schafe, o.ä.)

Diese Tiere können nur aufgenommen werden, falls das Tierheim aufgrund der personellen und räumlichen Situation zu einer artgerechten Unterbringung und Versorgung in der Lage ist.

(2) Die Unterbringung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Tiere unterliegt der gesonderten Vereinbarung mit der handelnden Behörde. Ist eine Aufnahme in diesen Fällen möglich, erfolgt eine gesonderte Kostenerstattung, im Zweifelsfall eine Abrechnung nach Tagessätzen, die sich anhand der jährlichen Kosten für Unterbringung und tierärztliche Betreuung errechnen.

## **§ 3 Pflichten des Tierschutzvereins in Bezug auf Fund- und Verwahrtiere**

(1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich Fund- und Verwahrtiere aus dem Gebiet der Gemeinde im Rahmen seiner Kapazitäten im Tierheim aufzunehmen, artgerecht unterzubringen und bis zur Rückgabe oder Weitervermittlung zu verwahren. Die Unterbringung umfasst neben geeignetem Futter auch notwendige tierärztliche Untersuchungen, Impfungen, Entwurmungen, sowie auch die Einschläferung unheilbar erkrankter Tiere.

(2) Die Kapazität richtet sich nach den Bestimmungen im Rahmen der veterinärbehördlichen Tierheimgenehmigung oder, falls hier keine Höchstzahlen je Tierart benannt sind, nach der aktuellen Einschätzung von Tierplätzen durch den Deutschen Tierschutzbund e.V.

(3) Sollte die Unterbringung solcher Tiere wegen fehlender Kapazität im Einzelfall nicht durch den Tierschutzverein erfolgen können, unterstützt er die Gemeinde durch Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten.

## **§ 4 Transport zum Tierheim**

(1) Die Zuführung von Fundtieren übernimmt der Tierschutzverein während der Öffnungszeiten des Tierheimes. Außerhalb dieser Zeiten schafft der Tierschutzverein die Möglichkeit einer fachgerechten Übernahme des Tieres, z.B. durch einen Tiernotdienst.

(2) Die Zuführung von Verwahrtieren regelt die Gemeinde.

## **§ 5 Ansprüche des Eigentümers; Erwerbsrecht**

(1) Die Gemeinde stellt den Tierschutzverein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers, die dieser infolge dieses Vertrages erhebt, frei. Erwirbt die Gemeinde gemäß § 976 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, so geht das Eigentumsrecht gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Tierschutzverein über.

(2) Eventuelle Erlöse vom Eigentümer oder bei der Vermittlung verlangte Gebühren (Schutzgebühr) verbleiben ohne Anrechnung beim Tierschutzverein.

## **§ 6 Verwahrdauer, Weitergabe an Dritte**

(1) Die gesetzliche Verwahrfrist beträgt 6 Monate nach Absetzung der Fundanzeige.

(2) Die Verwahrdauer für Tierheimtiere ist so kurz wie möglich zu halten. Der Verein ist aus Tierwohlgesichtspunkten zur Verkürzung der Verwahrdauer berechtigt, Fundtiere auch vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung und Betreuung zu übernehmen (Pflegestellen).

## **§ 7 Entgelt**

Die Gemeinde zahlt dem Tierschutzverein zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Abholung, Verwahrung, Pflege und tierärztliche Versorgung der aufgenommenen Fundtiere eine jährliche Pauschale von 0,90 € je Einwohner.

Die zu zahlende Pauschale von 0,90 € pro Einwohner wird ab 2017 jährlich um 0,02 € pro Einwohner erhöht.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl (bezüglich der Einwohner mit 1. Wohnsitz) am 30.09. des Vorjahres. Der Jahresbetrag wird in vier gleichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig. Sollte die Kommune vor Vertragsabschluss eine Zweitwohnungssteuer eingeführt haben oder während der Vertragslaufzeit eine Zweitwohnungssteuer einführen, ist ab dem darauf folgenden Kalenderjahr die Einwohnerzahl inklusive der Einwohner mit 2. Wohnsitz zu berechnen. Als Stichtag gilt der 31.12. für das Jahr der Umstellung.

## **§ 8 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt zum 01.03.2016 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Er kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch erstmals zum 28.02.2019.

Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Als wichtiger Grund gilt für die Gemeinde der Wegfall der gesetzlichen Aufgaben, für den Tierschutzverein die Aufgabe des Tierheims, die Auflösung des Vereins selbst sowie grobe Vertragsverletzungen trotz wiederholter Mahnungen.

**§ 9 Schlussbestimmung**

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Erfüllungsort ist der Sitz des Tierschutzvereins.

Esslingen am Neckar, .....

Gemeinde Reichenbach, .....

.....  
David Koch

.....  
Bernhard Richter

Vorstandsvorsitzender  
Tierschutzverein Esslingen und Umgebung.e.V.

Bürgermeister

.....  
Silvia Distler-Cestero

Vorstand für Finanzen  
Tierschutzverein Esslingen und Umgebung.e.V.